



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13713 –**

**Frage Nummer 59
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem in unseren bayerischen Betrieben beim Gebrauch von FFP2-Masken strenge Anforderungen eingehalten werden müssen und FFP2-Masken u. a. nur für ein gewisses Zeitkontingent im Einsatz sein dürfen, der eine Erholungszeit von mind. 30 Min. folgen muss und des Weiteren Lungenfunktionstests erforderlich sind, da diese Masken sehr dicht sind, frage ich die Staatsregierung, warum – entgegen dieser Vorschriften – die Einführung der FFP2-Masken für alle Bürgerinnen und Bürger vorgeschrieben wurde, sind inzwischen die Vorschriften für den Gebrauch der FFP2-Masken bei den Betrieben aufgehoben worden und warum gibt es hier keine einheitlichen Vorschriften?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die beim Tragen von FFP2-Masken im Vergleich zu Community-Masken diskutierten Nachteile kommen bei den vergleichsweise kurzen Tragezeiten während eines Einkaufs, einer Fahrt im ÖPNV und bei der Abholung von Waren nicht zum Tragen. Es überwiegen eindeutig die Vorteile, insbesondere beim Eigenschutz.

Eine medizinische Voruntersuchung zum Tragen von FFP2-Masken ist im Privatbereich weder vorgesehen noch geboten. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, wie z. B. die vom RKI erwähnten Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion, können sich über ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreien lassen. Einem ggf. erhöhten Atemwiderstand, der für gesunde Personen unproblematisch ist, wird in dieser Weise hinreichend Rechnung getragen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass gerade Menschen mit gesundheitlichen Problemen besonders durch SARS-CoV-2 gefährdet sind. Deshalb empfehlen wir Betroffenen, Kontakte mit anderen Personen, auch beim Einkaufen, auf ein Minimum zu reduzieren oder andere Personen zu bitten, für sie Erledigungen zu übernehmen. Bei gesundheitlichen Bedenken zum Tragen von FFP2-Masken kann im Einzelfall ggf. eine individuelle ärztliche Beratung sinnvoll sein.

Bei einem Einsatz von FFP2-Masken am Arbeitsplatz sind die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die von der Staatsregierung beschlossenen Maßnahmen erstrecken sich ausdrücklich nicht auf eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken für die z. B. in Geschäften oder im ÖPNV beruflich tätigen Personen.